

# **Staff- Personalkonzepte GmbH**

Wallstraße 2, 44137 Dortmund

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Die Staff- Personalkonzepte GmbH, im Folgenden nur noch Staff GmbH genannt, ist ein international agierender Personaldienstleister für Arbeitnehmerüberlassung und Vermittlung. Für alle Werk- und Dienstverträge sowie der Personalvermittlung abgeschlossenen Verträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden können. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Auftragnehmer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den nachfolgend mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckten Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Dortmund. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Staff GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder diesem am nächsten kommt. Gleches gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen zugänglich sind ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technischen, kaufmännischen und persönlichen Vorgängen und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet, vor der Offenbarung gegenüber Dritten, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Auftragnehmer sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit Mitarbeitern getroffen wird. Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

### **I. Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Staff GmbH sichert ihrem Vertragspartner, im folgenden Auftraggeber genannt, zu, über die nach §1 AÜG erforderliche Erlaubnis der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung zu verfügen.
- 1.2 Die Staff GmbH erklärt weiterhin, einen Tarifvertrag anzuwenden, der zwischen dem GVP und den Mitarbeitern der Staff GmbH Anwendung findet.
- 1.3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande. Die schriftliche Vereinbarung muss zwingend vor Beginn der Überlassung vorliegen. Dies gilt auch bei einem einvernehmlichen Austausch des Mitarbeiters. Nebenabreden

werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch die Staff GmbH schriftlich bestätigt werden.

- 1.4 Zwischen dem Auftraggeber und den überlassenen Arbeitskräften wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte bleibt daher in jedem Fall die Staff GmbH. Die überlassenen Arbeitskräfte sind daher auch nicht berechtigt, mit befreiender Wirkung vom Auftraggeber Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen, gleich welcher Art, für die Staff GmbH entgegenzunehmen.
- 1.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den überlassenen Mitarbeiter tätig werden zu lassen, wenn der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. In diesem Fall ist die Staff GmbH gesetzlich verpflichtet, ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Arbeitsleistung beim Auftraggeber zu verweigern. Der Auftraggeber informiert die Staff GmbH unverzüglich über geplante Arbeitskampfmaßnahmen, die seinen Betrieb betreffen.
- 1.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der Staff GmbH nicht in unzulässiger Weise (§§ 1 UWG, 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist die Staff GmbH berechtigt, Schadensersatz zu fordern.
- 1.7 Kommt zwischen dem Staff GmbH Mitarbeiter und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen während des Personaleinsatzes oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis zustande, schuldet der Auftraggeber eine angemessene Vermittlungsprovision, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages und zahlbar binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung. Die Vermittlungsprovision beträgt:  
5.000,00 € bei einer Übernahme aufgrund des vorgelegten Mitarbeiterprofils. 4.000,00 € bei einer Arbeitnehmerüberlassung von 1 Tag bis zu 3 Monaten, 3.000,00 € bei einer Arbeitnehmerüberlassung von bis zu 6 Monaten, 2.000,00 € bei einer Arbeitnehmerüberlassung von bis zu 12 Monaten. Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision mehr an.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.  
Der Auftraggeber hat die Staff GmbH den Beschäftigungsbeginn unter Angabe des Bruttojahresgehaltes unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen.
- 1.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Staff GmbH schriftlich vor Vertragsschluss über bestehende Tarifregelungen bzw. Betriebsvereinbarungen zu informieren, die eine Regelung der Überlassungsdauer zum Inhalt haben.

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, die Staff GmbH schriftlich vor Vertragsschluss über bestehende Tarifregelungen bzw. Betriebsvereinbarungen zu informieren, die eine Regelung zur Gewährung der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts für Leiharbeitnehmer zum Inhalt haben.

Zur Berechnung des Anspruchs des überlassenen Mitarbeiters gemäß § 8 AÜG stellt der Auftraggeber der Staff GmbH vor Vertragsschluss alle erforderlichen Informationen – insbesondere über die bei ihm geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen – in schriftlicher Form verbindlich zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, die Staff GmbH vor Vertragsschluss unverzüglich schriftlich über vorherige Überlassungszeiträume des überlassenen Mitarbeiters in seinem Betrieb durch andere Dienstleister zu informieren.

Der Auftraggeber hat die Einhaltung dieser Regelungen sowie der gesetzlichen Vorschriften zu beachten und zu überwachen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Forderungen frei, die dem Auftragnehmer aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherung und Verpflichtung (Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. z.B.:

- Eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit.
- Mitteilung über ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis.
- Die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts oder eines zu berücksichtigenden Mindestlohns.
- Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- Einsatzortwechsel oder Veränderungen des Arbeitsplatzes

Die Haftungssumme ergibt sich aus dem Verhältnis von dem angenommenen Stundenentgelt zum Verrechnungssatz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Anschlussfristen zu berufen.

## 2. Wahl der Arbeitskräfte, Weisungsrecht, Arbeitszeit, Fürsorgepflichten

- 2.1 Der Auftraggeber teilt der Staff GmbH, im Rahmen des zu schließenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Mitarbeiter schriftlich mit, welche besonderen Merkmale, die für den Mitarbeiter von Staff GmbH vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist.
- 2.2 Die Staff GmbH verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese wählt sie in eigener Verantwortlichkeit aus und steht dafür ein, dass sie die durchschnittlich fachlich formalen Voraussetzungen für die in Aussicht genommene Tätigkeit erfüllen. Sollte die Staff GmbH in begründeten Fällen den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so teilt sie dies dem Auftraggeber rechtzeitig mit und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Erweist sich ein Mitarbeiter der Staff GmbH als ungeeignet, hat der Auftraggeber die Staff GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, damit im beiderseitigen Interesse ein anderer, geeigneter Mitarbeiter bestimmt werden kann. Ziffer I.1.3. gilt ergänzend. Sollte der Austausch eines Mitarbeiters der Staff GmbH erforderlich werden, ohne dass ein geeigneter anderer Mitarbeiter von der Staff GmbH gestellt werden kann, wird der Auftragnehmer von der Überlassungspflicht frei.
- 2.3 Während des Arbeitseinsatzes steht das Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber darf jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Vertragsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zur Staff GmbH eingreifen würden. Daneben bleibt das Direktionsrecht von der Staff GmbH aufrechterhalten. Im Falle widersprüchlicher Weisungen geht das Direktionsrecht der Staff GmbH vor. Direktionsrecht
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Arbeitsschutzgesetze einzuhalten.
- 2.5 Der Auftraggeber hat die Mitarbeiter der Staff GmbH darüber hinaus vor Beginn der Beschäftigung und Veränderung in deren Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, zu unterrichten sowie sie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Auftraggeber hat die Mitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
- 2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Staff GmbH dem Arbeitsschutzrecht entsprechend durch den Betriebsarzt laufend betreut werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Bei einem Arbeitsunfall hat der Auftraggeber die Staff GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.7 Der Staff GmbH ist der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.
- 2.8 Der Auftraggeber versichert, die ihm obliegenden – auch vorbeugenden – Schutzpflichten zu erfüllen und die ihm überlassenen Mitarbeitern benachteiligungsfrei zur Ausübung ihrer Tätigkeit anzuweisen. Sofern überlassene Mitarbeiter durch Vertreter des Auftraggebers im Sinne des AGG benachteiligt werden, sichert der Auftraggeber die Freistellung des Auftragnehmers von allen Ansprüchen Dritter zu. Bei Belästigungen haftet der Auftraggeber auch bereits bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden und Ansprüche die der betroffene Mitarbeiter oder Dritte gegenüber

dem Auftragnehmer geltend machen.

- 2.9 Der Auftraggeber wird seinen Informationspflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nachkommen und die überlassenen Mitarbeiter über zu besetzende Arbeitsplätze im Unternehmen des Auftraggebers sowie dessen verbundene Unternehmen durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter Stelle im Betrieb informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, den überlassenen Mitarbeitern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder –diensten unter den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren Arbeitnehmern in seinem Betrieb zu gewähren.
- 2.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Staff GmbH unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Mitarbeitern der Staff GmbH erbringt, die lohnsteuer- oder sozialversicherungsrechtlich relevant sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber auch dazu verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen bezogen auf den jeweiligen Mitarbeiter der Staff GmbH rechtzeitig vollständig anzugeben, so dass die Staff GmbH dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er der Staff GmbH von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen der Mitarbeiter der Staff GmbH und Dritter freizustellen.
- 2.11 Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, der Staff GmbH seine konzernrechtlichen Verflechtungen im Sinne des AktG mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass die Staff GmbH seinen Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 3 AÜG nachkommen kann.
- 2.12 Der Auftraggeber sichert der Staff GmbH zu, die an ihn überlassenen Mitarbeiter der Staff GmbH nicht Dritten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen.

### **3. Schutzrechte**

Ist das Ergebnis der Tätigkeit eines überlassenen Arbeitnehmers eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung oder ein technischer Verbesserungsvorschlag im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, erhält der Auftraggeber gem. § 11 Abs. 7 AÜG in Verbindung mit dem Arbeitnehmererfindungsgesetz die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten. Eine im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu zahlende Vergütung ist an die Staff GmbH zu entrichten (s.a. Ziffer 1.4) und wird von der Staff GmbH im Rahmen der Lohnabrechnung an den Mitarbeiter weitergeleitet.

### **4. Haftung**

- 4.1 Die Staff GmbH haftet lediglich für die Auswahl der überlassenen Mitarbeiter, nicht jedoch für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben, es sei denn, die Staff GmbH hat die Unvollständigkeit oder Unwahrheit dieser Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- 4.2 Die Staff GmbH haftet nicht für die ordnungsgemäße Arbeitsleistung oder sonstiges Handeln oder Verhalten der überlassenen Mitarbeiter.  
Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
- 4.3 Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden. Ist ein mangelhaftes Arbeitsergebnis zurückzuführen auf eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Mitarbeiters, beschränkt sich die Haftung der Staff GmbH auf Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 4.4 Die Haftung der Staff GmbH gem. Ziffer 4.1 beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Auswahlverschulden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.

### **5. Vergütung**

- 5.1 Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber wöchentlich/ monatlich gegengezeichneten und überprüften Arbeitszeitnachweise der Mitarbeiter der Staff GmbH. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen. Der Auftragnehmer hat

sicher zu stellen, dass die vom Mitarbeiter der Staff GmbH eingereichten Stundenzettel geprüft und bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers gegengezeichnet werden. Werden Einwände gegenüber Staff GmbH nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen schriftlich erhoben, gelten die Stundenzettel als vom Auftraggeber genehmigt.

- 5.2 Treten nach Vertragsschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen ein, erhöht sich der vereinbarte Stundensatz prozentual entsprechend. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % p.a. ist für den Teil, der 5% überschreitet, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen.
- 5.3 Die Staff GmbH behält sich neben 5.2 eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegenüber andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden oder wenn andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die die Staff GmbH nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Reisekosten sind vom Auftraggeber zu erstatten, wenn Mitarbeiter der Staff GmbH Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind mit dem vollem Stundensatz zu vergüten.

## 6. Zahlung

- 6.1 Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage bzw. gemäß Vereinbarung nach Eingang der von Staff GmbH erstellten Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen ab Eingangsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen. Die Staff GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
- 6.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragsnehmers aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 7. Kündigung

- 7.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 1 Woche zum Ende der nächsten Woche schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn diese gegenüber der Staff GmbH erklärt wird. Der Zeitarbeitnehmer ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, sodass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkung nicht auslöst. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung.
- 7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die Staff GmbH zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Die Staff GmbH kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen und bis dahin von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn
  - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht.
  - b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.
- 7.3 Im Falle von Änderungen der Rechtsgrundlagen zur Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere im Falle gesetzlicher Änderungen des AÜG, verpflichten sich die Parteien zur erneuten Vertragsverhandlung, soweit die Änderungen die Zusammenarbeit und Inhalte des Vertrags berühren. Kann eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht gefunden werden, sind beide Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zur einseitigen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## **II. Werkverträge, Werklieferungsverträge**

### **1. Vertragsgegenstand**

Die Staff GmbH übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

### **2. Leistungsort**

Die Staff GmbH führt die Arbeiten in ihren technischen Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

Die Staff GmbH behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben.

### **4. Gewährleistung**

- 4.1 Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert die Staff GmbH innerhalb angemessener Frist seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 4.2 Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.3 Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet die Staff GmbH nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer II.4.2. gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten der Staff GmbH oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.
- 4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme des Werkes. Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/ oder Bearbeitungen des Werkes sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der Staff GmbH umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadensersatz. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen. Bei Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

### **5. Haftung**

- 5.1 Soweit nachfolgend nichts anders angegeben ist, haftet die Staff GmbH nach Maßgabe des Gesetzes.
- 5.2 Die Staff GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz.
- 5.3 Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Staff GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

- 5.4 Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet die Staff GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 5.5 Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet die Staff GmbH für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
- 5.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Staff GmbH.

## **6. Verzug, Unmöglichkeit**

Gerät die Staff GmbH in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Staff GmbH haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

## **7. Eigentums- und Urheberrechte**

- 7.1 Werden im Rahmen der Auftragsausführung von der Staff GmbH Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.
- 7.2 Der Staff GmbH stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/ oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- 7.3 Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software umfasst, räumt die Staff GmbH dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und sind gesondert zu vergüten.
- 7.4 Für den Fall, dass die Staff GmbH nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers konstruiert, fertigt und/oder montiert, übernimmt die Staff GmbH keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber die Staff GmbH hierüber unverzüglich unterrichten.

## **8. Zahlung**

Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes und Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Staff GmbH wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Staff GmbH. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

## **10. Rücktritt**

Die Staff GmbH behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung der Staff GmbH auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

## **11. Vermittlung**

Ziff. I.1.6. gilt entsprechend.

Vermittlungsprovision beträgt bei Übernahme in den ersten 12 Monaten ab Einsatzbeginn 40 % des zwischen Auftraggeber und übernommenen Mitarbeiters vereinbarten Bruttojahresgehaltes. Nach 12 Monaten Überlassung reduziert sich die Vermittlungsprovision auf 25 % und nach 24 Monaten auf 10 %. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden. Die Vermittlungsprovision wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung von Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab Vorstellung ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

# **III. Sonstige Dienstverträge**

## **1. Vertragsgegenstand**

Die Staff GmbH erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Technik und Management. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

## **2. Mitwirkung**

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der von Staff GmbH zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.
- 2.2 Die Staff GmbH wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der Auftraggeber zu erbringen oder bereitzustellen hat, rechtzeitig anfordern.
- 2.3 Soweit der Auftraggeber eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat er entstehende Wartezeiten der Staff GmbH-Mitarbeiter gemäß dem jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.
- 2.4 Im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten Frist werden die Parteien eine angemessene Verlängerung dieser Frist für die Erbringung der Dienstleistung festlegen, wenn der Auftraggeber die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben der Staff GmbH nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.

## **3. Vergütung**

- 3.1 Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung wird von der Staff GmbH monatlich in Rechnung gestellt. Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.
- 3.2 Die genannten Verrechnungssätze verstehen sich am Projekteinsatzort. Reisekosten werden erstattet, wenn Mitarbeiter der Staff GmbH Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt

oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind in diesen Fällen mit vollem Stundensatz zu vergüten.

#### **4. Schutzrechte, Nutzungsrecht**

- 4.1 Die Staff GmbH räumt dem Auftraggeber an dem Vertragsgegenstand - soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart - ein zeitlich unbeschränktes und übertragbares Recht zur Nutzung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ein.
- 4.2 Soweit Arbeitnehmererfindungen der Mitarbeiter der Staff GmbH gegeben sind, wird Staff GmbH den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob er auf einer Inanspruchnahme der Erfindung durch die Staff GmbH besteht. Verlangt der Auftraggeber die Inanspruchnahme, so ist ihm ein kostenloses, ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Benutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen, sofern eine etwaige an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung von dem Auftraggeber übernommen wird.

#### **5. Ordnungsgemäße Leistungserbringung**

Die Staff GmbH ist zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung gemäß § 611 BGB verpflichtet. Im Falle einer Schlechteistung richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

#### **6. Haftung**

- 6.1 Soweit hier nichts anders angegeben ist, haftet die Staff GmbH nach Maßgabe des Gesetzes.
- 6.2 Die Staff GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz.
- 6.3 Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Staff GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 6.4 Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet die Staff GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 6.5 Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet die Staff GmbH für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
- 6.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfer der Staff GmbH.

#### **7. Vermittlung**

- 7.1 Ziff. I.1.6. dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

- 7.2 Vermittlungsprovision beträgt bei Übernahme in den ersten 12 Monaten ab Einsatzbeginn 40 % des zwischen Auftraggeber und übernommenen Mitarbeitern vereinbarten Bruttojahresgehaltes. Nach 12 Monaten Überlassung reduziert sich die Vermittlungsprovision auf 25 % und nach 24 Monaten auf 10 %. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden. Die Vermittlungsprovision wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung von Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab Vorstellung ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

### **IV. Personalvermittlung**

#### **1. Grundsatz**

Die Staff GmbH betreibt Personalvermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern. Für diese Vermittlungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## **2. Zustandekommen des Vertrages und Durchführung**

- 2.1 Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber die Staff GmbH beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und die Staff GmbH eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Kandidaten.
- 2.2 Die Staff GmbH wird geeignete Kandidaten suchen und Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position unterbreiten. Eine erfolgreiche Vermittlung wird von der Staff GmbH nicht geschuldet. Der Kunde erhält jeweils Gelegenheit, die Kandidaten in einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen. Staff GmbH übernimmt für die Richtigkeit der von den Kandidaten erbrachten Informationen keine Gewähr. Staff GmbH haftet insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Staff GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat die Staff GmbH einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der Kandidaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter IV.3.2. geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Kandidaten abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet die Staff GmbH durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen anderweitigen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

## **3. Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug**

- 3.1 Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeit der Staff GmbH zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und Kandidat, erwächst der Staff GmbH ein Vergütungs-/Provisionsanspruch. Der Vergütungs-/Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der vermittelte Kandidat für eine andere, als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt wird und unabhängig davon, ob der vermittelte Kandidat die Stellung nach Vertragsschluss tatsächlich antritt oder nicht. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden.
- 3.2 Die Höhe der Vergütung-/Provision wird einzelvertraglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Diese kann sowohl prozentual auf das Jahresbruttogehalt des Kandidaten oder in einer festgesetzten Summe vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten, insbesondere für Voraus-/Abschlagszahlung werden im Personalvermittlungsvertrag geregelt.

Die Vergütung-/ Provision ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, gerät der Auftraggeber gemäß § 268 Abs. 3 BGB in Verzug.

- 3.3 Die Vergütung/ Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Kandidaten. Sie ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.